



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Niedersachsen
und die
Unteren Wasserbehörden
per Email
gemäß Verteiler

Bearbeitet von
Larissa Leben

E-Mail-Adresse:
larissa.leben@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref22-62424/340-0007-009	(0511) 120-3550	07.07.2022

Lagerung von Gärresten hier: Umnutzung von bestehenden Güllebehältern als Gärrestlager

Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Silagesickersäften (JGS) unterliegen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), nach der diese Stoffe als allgemein wassergefährdend eingestuft sind. Dies gilt ebenfalls für Anlagen zur Lagerung von Gärresten aus der Biogasproduktion.

Gemäß AwSV müssen JGS-Anlagen und Anlagen zur Lagerung von Gärresten, als Bestandteil von Biogasanlagen, so geplant, errichtet, beschaffen und betrieben werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Zudem müssen Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkannt werden.

Bestmöglicher Schutz und Besorgnisgrundsatz

JGS-Anlagen sind privilegierte Anlagen nach § 62 WHG, die dem bestmöglichen Schutz unterliegen. Anlagen zum Lagern von Gärresten aus der Biogasproduktion fallen nicht unter die landwirtschaftliche Privilegierung und unterliegen dem Besorgnisgrundsatz.

Bestehende Güllebehälter (JGS-Anlagen) erfüllen nicht immer, abhängig vom Baujahr und der Bauweise, die heutigen Anforderungen an ein Gärrestlager. Sollen bestehende Güllebehälter für die Gärrestlagerung genutzt werden, handelt es sich um eine wesentliche Änderung.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Lösung für Niedersachsen

Für die Umnutzung von bestehenden Güllebehältern als Gärrestlager sind folgende Punkte erforderlich:

- Anzeige der wesentlichen Änderung durch die/den Betreiber/in.
Die Umnutzung von Güllebehältern als Gärrestlager stellt wasserrechtlich eine wesentliche Änderung nach § 2 Abs. 31 AwSV dar. Diese bedarf einer Anzeige durch die/den Betreiber bei der zuständigen Behörde.
- Abstandsüberprüfung des Behälters zu Gewässern (Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern) gem. § 51 AwSV (50 m zu Trinkwasserbrunnen, 20 m zu oberirdischen Gewässern). Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände ist die angezeigte Nutzungsänderung von der zuständigen Behörde zu untersagen (bei Einhaltung der Anforderungen der VAWS hätte der Güllebehälter an dem Standort nicht errichtet werden dürfen).

Sollen bestehende Güllebehälter für die Gärrestlagerung genutzt werden, handelt es sich um eine wesentliche Änderung. Hierbei sind die Behälter an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen. Dazu zählt die Ergänzung einer Leckageerkennung und einer Umwallung zur Rückhaltung von im Schadensfall oder bei Betriebsstörung austretenden Gärresten.

Leckageerkennung

Grundsätzlich ist zur Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes bei Güllebehältern ohne vollflächiges Leckageerkennungssystem (LES) die Nachrüstung eines innenliegenden LES erforderlich. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die Dichtheit des Behälters durch wiederkehrende Sachverständigenprüfungen nachgewiesen wird.

Die erforderlichen wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen sind abhängig von der technischen Ausgestaltung der umgenutzten Behälter. Im Folgenden werden Prüfumfang und -zyklus der erforderlichen wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen in Abhängigkeit von der technischen Ausgestaltung der Behälter aufgeführt:

- Vollflächiges Leckageerkennungssystem
Verfügt der Behälter über ein vollflächiges LES, ist das LES monatlich durch die/den Betreiber/in nach der TRwS 793-1 zu kontrollieren.
Durch die/den AwSV-Sachverständige/n ist alle 5 Jahre eine visuelle Prüfung nach Nr. 12.3 der TRwS 793-1 durchzuführen. Die visuelle Behälterinnenprüfung hat bei entleertem Behälter zu erfolgen.
- Leckageerkennungssystem mit Ringdrainage oder Behälter mit einsehbarem Übergang Wand/Bodenplatte
Verfügt der Behälter über ein LES mit Ringdrainage, ist das LES monatlich durch die/den Betreiber/in nach der TRwS 793-1 zu kontrollieren.
Durch die/den AwSV-Sachverständige/n ist alle 5 Jahre eine visuelle Prüfung nach Nr. 12.3 der TRwS 793-1 durchzuführen. Die visuelle Behälterinnenprüfung hat bei entleertem Behälter zu erfolgen.

Zudem ist alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung durch eine Füllstandsmessung mit Wasser oder verdünntem Medium durch die/den Sachverständige/n nach Abschnitt 12.2.3.2.1 Abs. 2 bis 5 der TRwS 793-1 durchzuführen.

- Kein Leckageerkennungssystem

Verfügt der Behälter über kein LES, ist der Behälter monatlich durch die/den Betreiber/in nach der TRwS 793-1 zu kontrollieren.

Durch die/den AwSV-Sachverständige/n ist alle 5 Jahre eine visuelle Prüfung nach Nr. 12.3 der TRwS 793-1 durchzuführen. Die visuelle Behälterinnenprüfung hat bei entleertem Behälter zu erfolgen.

Zudem ist alle 5 Jahre eine Dichtheitsprüfung durch eine Füllstandsmessung mit Wasser oder verdünntem Medium durch die/den Sachverständige/n nach Abschnitt 12.2.3.2.1 Abs. 2 bis 5 der TRwS 793-1 durchzuführen.

Umwallung

Die Behälter sind gem. § 37 Abs. 3 AwSV zu umwallen, um bei Betriebsstörung oder im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe zurückzuhalten.

Die zuständige Wasserbehörde kann bei einzelnstehenden Behältern aus Beton¹ und für Stahlbehälter, die über eine DIBt-Zulassung verfügen, im Einzelfall eine Ausnahme von der Anforderung zur Errichtung einer Umwallung erteilen, wenn:

- die Beschickung und Entnahme oberhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels erfolgt oder
- die Entnahmeleitung mit einer innenliegenden mechanischen Sicherung/Schieber (siehe TRwS 792 Nr. 6.6 Abs. 14) ausgerüstet ist oder
- wenn einer der beiden außenliegenden Schieber mit einer pneumatischen Steuerung versehen ist.

Des Weiteren sind die Befüll- und Entnahmeleitungen mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern entsprechend Nr. 9.5.3 Abs. 6 TRwS 793-1 auszurüsten.

Bei der Erteilung einer Ausnahme sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hierzu zählen u. a. der Abstand zum Gewässer, die räumlichen Verhältnisse (z. B. Gefälle, Bodenbeschaffenheit), die Einsehbarkeit des Übergangs Wand/Bodenplatte und die verschiedenen Bauweisen (Beton, Betonschalungssteine).

¹ Bis zur Einführung der AwSV hat die niedersächsische VAWS für JGS-Anlagen ausschließlich Behälter aus Beton zugelassen.

Schutzgebiete

Für die Umnutzung von bestehenden Behältern in Schutzgebieten gemäß AwSV Abschnitt 5 sind die Anforderung nach § 49 Abs. 2 AwSV einzuhalten.

Prüfung und Entscheidung durch die Behörde

Die zuständige Behörde hat Anzeigen nach § 40 AwSV zur Umnutzung von Güllebehältern unter Beachtung der o. g. Voraussetzungen zu prüfen und nach ihrem Ermessen über die Notwendigkeit von Maßnahmen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Larissa Leben